Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **8 (1910-1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Notstandsausschusses an die günstige Einwirkung der allgemeinen Hilfsaktion. Wichtiger noch als die finanzielle Wirkung ist, daß damit für viele die Gefahr der Gewöhnung an öffentliche Unterstützung fortfiel. Mit dem Anheben einer Besserung auf dem Arbeitsmarkte wurde die Unterstützung des Notstandsausschusses schrittweise eingeschränkt. Im Winter 1909/10 war ein Eingreifen nicht mehr notwendig.

Bern. Dekret über die Schutzaufsicht. Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlaß sieht vor, daß der Große Rat auf dem Dekretswege Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art erlassen werde.

Das Dekret über die Schutzaufsicht steht in einer gewissen Wechselbeziehung zu demjenigen über die bedingte Entlassung von Sträflingen. Seit Jahren arbeiten Vereine und Private erfolgreich und segensreich auf diesem Gebiete. Umgekehrt aber erfordert die Einführung des bedingten Straferlasses gebieterisch die Ordnung der Schutzaufsicht. Der vorgelegte Entwurf lehnt sich daher an den Entwurf eines Dekretes über die bedingte Entlassung an und will dessen praktische Ausführung ermöglichen; er geht aber wesentlich über dessen Wirkungskreis hinaus, indem die Schutzaufsicht auch für Verurteilte, denen der bedingte Straferlaß gerichtlich zugebilligt worden ist und eventuell für definitiv Entlassene vorgesehen ist. Die Schutzaufsicht über die Angehörigen beider Kategorien ist grundsätzlich dieselbe; ihre Aufgabe ist eine doppelte: Fürsorge und Beaufsichtigung. Die Ausübung der Fürsorge wird Geldmittel erfordern; neben der Zuwendung von Staatsmitteln ist hiebei auch auf die Unterstützung von Privaten zu hoffen. Die Beaufsichtigung ihrerseits verlangt einen ununterbrochenen aber diskret ausgeübten persönlichen Verkehr. Eine direkte Beaufsichtigung durch Polizei- und Verwaltungsorgane des Staates oder der Gemeinde ist im Interesse des Beaufsichtigten, der hiedurch vor seiner Umgebung bloßgestellt würde, zu vermeiden. Der Entwurf schlägt daher die Einrichtung des Patronates vor, das, unter der Kontrolle der staatlichen Schutzaufsichtsorgane stehend, unbemerkt von der Öffentlichkeit die Vermittlung zwischen den Staatsorganen und den Schützlingen zu bewerkstelligen hat. Die bisherige, rein private, aus gemeinnützigen und christlichen Beweggründen entstandene freiwillige Schutzaufsicht soll durchaus nicht eingeschränkt, sondern vielmehr ergänzt werden. Die staatlichen Organe haben einzig das Verlangen nach regelmäßiger Berichterstattung über die einzelnen Beaufsichtigten zu stellen, um ihrerseits ihre Befugnisse und Pflichten erfüllen zu können. A.

Literatur.

Ferienheime. Bericht über eine Studienreise an den Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich. Von Dr. med. A. Kraft, städtischem Schularzt. Mit 20 Abbildungen. Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füßli, 1910. 73 Seiten. Preis: 2 Fr.

Die Idee der Ferienkolonien hat sich in kurzer Zeit über den ganzen Kontinent verbreitet und sich überall kräftig entwickelt. Währenddem im französischen Sprachgebiet mehr die Unterbringung der erholungsbedürftigen Kinder bei Familien auf dem Lande bevorzugt wird, ist in der deutschen Schweiz und in Deutschland die gemeinsame Versorgung in Gasthäusern oder eigenen Heimen allgemein üblich geworden. Da sich die Gemeinnützigkeit immer mehr als zu wenig leistungsfähig erweist, um allen erholungsbedürftigen Schulkindern einen stärkenden Kuraufenthalt zu ermöglichen, ist man dazu gelangt, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. So hat denn die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beschlossen, die Frage der Errrichtung eines städtischen Heims für Ferienversorgung zu prüfen. Die vorliegende Schrift stellt nun das Ergebnis einer Studienreise mit bezug auf diese Heimfrage dar, zu der der städtische Schularzt und ein Vertreter der Lehrerschaft abgeordnet wurden. Besucht wurden und einläßlich besprochen werden: 2 schweizerische Heime, das von Chaux-de-Fonds und Neuenburg und fünf deutsche: diejenigen von Stuttgart, München, Leipzig, Frankfurt und Straßburg. Den Schluß des Berichtes bilden: Allgemeine Betrachtungen über die Ferienversorgung unter besonderer Bezugnahme auf zürcherische Verhältnisse. Eine Reihe hübscher Bilder zieren das